



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXII. Kurfürst Joachim nimmt Hans Belling zum Amtshauptmanne zu
Driesen an, am 24. November 1514.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

gebrauch herbracht, Inen zu einem ewigen vnwiderrufflichem kauff verkauft vnd vor vnfern Rethen, wie Recht, abgetreten vnd verlassen hat, zu einem rechten ewigen Eygenthum voreygent haben: vnd wyr vereygen genanten Borgermeistern, Rathmannen vnser Statt Fridberg vnd Iren nachkommen dasselb halb dorff Brawnsfeldt dermassen, wie obtet, zu einem rechten ewigen eygenthum Inn craft vnd macht dits Briefs vnd also, das Sy vnd Ir nachkomen Solich halb dorff Brawnsfelde mit der Butten heyden vnd allen zynfen, Renthen, pechten, obersten vnd nydersten gerichtten, dinsten, kirchlehenen, strassenrechten vnd allen andern nuczungen, zugehorungen vnd gerechtigkeiten zu einem rechten ewigen Eygenthum zu vnser Statt nucz vnd best gebrauchen vnd genieffen sollen vnd mogen, wie eygenthums Recht vnd gewonheit ist, vor ydermeniglich vngehindert, doch vns, vnseren Erben vnd nachkomen an vnser vnd sunst ydermeniglich an seiner gerechtigkeit vnshedlich. Zu urkundt etc. Datum etc. mitwochs nach Bartholomei, Anno etc. XII^o.

Relator Er Kerstian Borck,

Ritter vnd lantvoyt der Newen Marck.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 19.

CXII. Kurfürst Joachim nimmt Hans Belling zum Amtshauptmanne zu Driesen an, am 24. November 1514.

Wyr Joachim etc. kurfürst etc. Bekennen etc., Das wir vnserm lieben getrewen Hans Belling zu vnserm Hauptman vnser Slos Driesen, dasselbig schloß hauptmansweis Sieben Jar lang Nach einander — Inzuhaben, angenommen haben vnd nehmen In auff zu vnserm hauptman vnd beuelhen Ime obgenant vnser Slos Inn Hauptmans weyfs Sieben Jhar lang, wie obtet, vnd vertragen vns defhalben mit Im In kraft dits briues volgender weyfs vnd also, Das er vnser vnderthanen zu dem schloß gehorende zu sampt den nutzungen vnd gerechtigkeiten von vnsernt wegen fleißig vnd getreulich verwesen vnd sie bei gleich vnd recht schutzen vnd hanthaben, auch das Slos in getrewer hut vnd verwahrung haben vnd einen glaubhaffigen vnd verstendigen Edelman vff sein befoldung von seinem Jar sold, wie nachtet, der In seinem abwesen das slos bewone, dem er einen klepper von zehen gulden, so hoch wir Ime vor schaden steen wollen, halten, vnd plackerei vnd Rauberey Nach seinem besten vermogen weren vnd sich besleißigen soll, das wir seiner hauptmanschaft vnd ampts verwanten halben mit vnsern herrn freunden vud nachbarn nicht zu vffrir vnd veintschaft komen, Wo sich aber dergleichen begeben vnd er zu weren zu Swach were, soll er vns zum forderlichsten vermelden, vnd auff solich hauptmanschaft vier geruste reyßige pferde halten, darfur wir Im fur zimlichen schaden steen, benemlich fur sein pferde zu seinem lieb funfzig, des Jungen pferd newn vnd vierzig vnd des knechts pferd funff vnd dreißig gulden zugelden vnd nicht hoher zu bezalen. Auch Im ob er mit den feinen von den veinden oder in der nacheyl gefangen vnd niedergelegt wurd, oder wie sich der schad Inn vnserm dinst machet, dafür sollen vnd wollen wir Inen vor schaden steen. Darzu Im auff fouil personen obberurt hoffgewant, wie wir dan vber hoffleiden vnd andern vnsern haupt vnd ampteuten verreichen, vnd Im alle Jar

funffzig gulden zu soldt vnd ampt gelt geben vnd entrichten lassen. So soll auch vnser amptschreyber nagel vnd eyfen zu seinen vier geruften pferden mit sampt des edelmans clepper aufrichten vnd Im auff ein iglich pferd auff ein Jhar funff winspel habern zu futtern geben, des gleichen auch auff des Edelmans. Es soll auch gnanter vnser hauptman sich, sein knecht, den edelman, als sein vogt, vnsern ambschreiber vnd alles gefynde, so wir aldar haben vffm Slos vnd Im vhe hoffe, desglichen die pawern, wan vnd wie ofte sy zw hoffe dienen, Auch alle bespeisunge vber dem klapholtze, Brettern, kleisten etc., wan das gehawen, gefurt vnd verbunden wirt, von der binstede zu flussen bis gegen Stettin, mit essen, trincken vnd allerley vytalien, wie sich das zymlicher weis eigent vnd geburt, von den sinen aufrichten vnd vorforgen, damit wir nichtz zw thun haben sollen noch vber vns gehen soll. Auch soll er die wagen pferde von seinem foter futern, danor wir Ine geben vnd zw stellen vnser ackerwerck zw dryessen, wesen, grefungen vnd trift, wie wir die aldar haben, vff sein Costend, auch alles Rintsehe, Schaff, Schwein, gense vnd huner, darzu die molenpecht zw fridberch vnd woldenberch vad wir an getrede Im ampt zw disser Zeit zw heben haben, aufgenomen den habern, was er aber an habern erpawt vfm furwerck, der soll Ime gehoren neben dem andern erpawtten getrede. Er soll auch hirzw alle wochen sich zu der haufshaltung haben vnd die fyszcherey vff den Sehen, wie die furmals zw der haufshaltung gewest, Aufgenomen die Sehe, so man Jerlich vermiert, was dauon gefelt, sol vns pliben; was Ime auch zw seiner fyszcherey notdurftig, Soll er fur das sein zeugen. Er soll Auch allerley Jacht, wie wir die aldar haben, zu sinem nutze vnd gebrauch haben, doch alle vnkosten, So daruff geeth, von dem seinen zewgen vnd aufrichten. Daruber wollen wir Ime iedes Jars zur Zubus geben dreissig gulden, damit er die haufshaltung, wie obuerzeichnet, defter Stedlicher aufrichten vnd erhalt, Auch dar zw hundert ein vnd zwenzig gulden mit sampt seinem funfzich gulden fur sein befoldunge des amptschreibers vnd alles gefyndes lone. Was vber diesse obuerzeichente stucke, so wir Ime zugelagen, Im ampt gefelt, es Sie an standen, fallende vnd steigende Zinssen, Renthen vnd nutzungen, wie die gnant mogen werden, In vnd ausserhalb Ambs gefallen, Sollen vnser sein vnd vns zukumen, Auch durch vnsern Amptschreiber klerlich angezeichnet vnd er hans Belling soll vnserm Ampt zu aufhebung vnser Zins, Renth vnd aller nutzung des ampts Das einzumanen vnd zw vnserm besten zuwenden vnd vns getrewlich zuuerreichen verhelffen vnd dar zw ein gut aufsehen zu haben nach seiner besten verstentnus vnd mit bey der rechnung sein. Was aber belonunge an gelde vff das klapholtz, delen oder bretter bis gein Stettin vnd dafelbst geen wirt, das solle vnd wullen wir aufgeben, doch das er alle arbeyt darzw gehorich vleifflich vnd getrewlich furder vnd in alle wege darob sei, das ein gutte vnd redlich anzall klapholtz, bretttyr vnd so vyl Ime vnuermoglich vffs hochste vnd meiste Jerlich geflufft werde vnd seinen vnkosten daran nicht schawen oder nachlassen. Wan auch die Siben Jar dieser meinung vnd Bestellung verschinen vnd vns sollich Slos vnd amptmanchaft anders zu bestellen belieben wurd, So sollen wir dafs hanfen Belling ein virtell Jar vor aufgang des Sybenden Jars auffagen. So auch genanter Hans Belling alldann nicht gemeint wer lenger zwbleyben, Soll er vns auch, wie obberurt, abkundigen vnd das Slos mit allen dem, so dar zwgehorig vnd er von dem vnsern darzugekauft, sampt aller besserung, lawt der rechnung, die vns vnser amptschreiber von Jar zu Jar thun soll, In seinem beywesen sampt antzeigung des Inuentariums abtreten, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunth mit vnserm aufgedruckten Secret verfygelt vnd gegeben zw koln an der Sprew, Am abent katherine virginis, Anno domini Millefimo Quingentesimo Decimo Quarto.